

STEINFELS WEINAUKTIONEN

Allgemeine Versteigerungsbedingungen (AVB) der Steinfels Weinauktionen und Weinhandels AG

Art. 1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Versteigerungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen Steinfels und den Bietern bzw. Ersteigern sowie das Verhältnis zwischen den Ersteigern und Einlieferern.

Art. 2 Zulassung als Bieter

Wer als Bieter für eine Auktion oder für Käufe im Nachverkauf zugelassen werden will, muss sich bei Steinfels registrieren. Die Registrierung erfolgt schriftlich durch Hinterlegung der persönlichen Angaben. Steinfels behält sich die Kontrolle der Angaben an Hand eines Ausweises und/oder eines Handelsregisterauszuges vor. Ggf. fertigt Steinfels Kopien dieser Dokumente an.

Art. 3 Stellvertretung von Bietern

Wer als direkter Stellvertreter eines Bieters handelt, muss eine unterschriebene Vollmacht sowie eine Kopie eines Personalausweises bzw. einen Handelsregisterauszug des Vollmachtgebers vorlegen.

Der Stellvertreter hat sich auf dieselbe Weise zu identifizieren wie der Bieter selbst.

Steinfels behält sich vor, die Bevollmächtigung jederzeit zu überprüfen.

Art. 4 Abgabe von Geboten

Durch die Abgabe eines Gebots verpflichtet sich der Bieter, das angebotene Lot zu kaufen, sofern sein Gebot nicht durch ein höheres Gebot überboten wird.

Die Verbindlichkeit des Gebots im Sinne des vorherstehenden Absatzes tritt in dem Moment ein, in welchem das Gebot Steinfels zugeht.

Steinfels ist frei, ein Gebot abzulehnen oder anzunehmen. Ein Gebot gilt erst als angenommen, wenn Steinfels dem das Gebot abgebenden Bieter den Zuschlag erteilt hat.

Gebote, die nach erfolgtem Zuschlag abgegeben werden, sind unbeachtlich.

Sämtliche Gebote werden in Schweizer Franken abgegeben.

Art. 5 Streiffälle bei Saal-Auktionen

Die Auktion erfolgt unter der Aufsicht eines Beamten des Gemeindeamman Zürich. **Jede Haftung des mitwirkenden Beamten sowie der Gemeinde und des Staates für Handlungen des Auktionators entfällt.**

Wird bei einer Saal-Auktion von einem Bieter geltend gemacht, sein Gebot sei nicht nach, sondern vor dem Zuschlag erfolgt, entscheidet der Gemeindeamman, ob das Gebot zugelassen wird.

Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Bieter an einer Saal-Auktion geltend macht, sein Gebot sei vor einem anderen Gebot abgegeben worden.

Wurden an einer Saal-Auktion mehrere Gebote gleichzeitig abgegeben, entscheidet der Gemeindeamman, welches Gebot berücksichtigt wird.

Der Gemeindeamman kann an einer Saal-Auktion in allen genannten Fällen anordnen, dass die Auktion betreffend das umstrittene Lot sofort wiederholt wird.

Art. 6 Gebotsschritte

Die Höhe eines abgegebenen Gebots richtet sich nach dem Ausrufpreis bzw. dem vorbestehenden Gebot und ermittelt sich durch Hinzurechnung des jeweiligen Gebotsschritts gemäss den in den folgenden beiden Absätzen enthaltenen Tabellen.

Gebotsschritte Saal-Auktion:

Ausrufpreis bzw. vorbestehendes Gebot (in Franken)			Gebotsschritt (in Franken)
CHF	0	–	100
CHF	100	–	200
CHF	200	–	1'000
CHF	1'000	–	2'000
CHF	2'000	–	10'000
CHF	10'000	–	20'000
CHF	über		20'000
			CHF
			5
			10
			20
			50
			100
			200
			500

Gebotsschritte Online-Auktion:

Ausrufpreis bzw. vorbestehendes Gebot (in Franken)			Gebotsschritt (in Franken)
CHF	0	–	100
CHF	100	–	200
CHF	200	–	1000
			CHF
			2
			5
			10

Es steht Steinfels frei, während der Auktion andere Gebotsschritte anzuwenden.

Art. 7 Schriftliche Bietaufträge

Personen, die vor Beginn einer Auktion Gebote abgeben wollen, können Steinfels mit der Gebotsabgabe beauftragen. Die Gebotsabgabe durch Steinfels erfolgt im Namen und auf Rechnung des Bieters (direkte Stellvertretung).

Der beauftragende Bieter muss Steinfels bekannt geben, welches der höchste Zuschlagpreis ist, den er bereit ist, für ein Lot zu bezahlen.

Steinfels gibt für den beauftragenden Bieter Gebote ab, bis der bekanntgegebene höchste Zuschlagpreis erreicht ist. Steinfels hält sich dabei an die Gebotsschritte gemäss dem vorangehenden Artikel. Liegt der bekanntgegebene höchste Zuschlagpreis nur zwei Gebotsschritte entfernt, steht es Steinfels zu, einen Gebotsschritt zu überspringen und direkt ein Gebot in der Höhe des bekanntgegebenen höchsten Zuschlagpreises abzugeben (Beispiel: Bei einem bekanntgegebenen höchsten Zuschlagspreis von 1'000 Franken kann bei einem entgegenstehenden Gebot von 960 Franken direkt auf 1'000 Franken anstatt auf 980 Franken erhöht werden). Es besteht diesbezüglich aber keine Pflicht von Steinfels.

Liegen mehrere Bietaufträge gleicher Höhe vor, ist Steinfels frei, welchen der Bietaufträge es berücksichtigt. In der Regel wird jedoch das zuerst eingegangene Gebot berücksichtigt.

Ein Bietauftrag gilt erst als angenommen, wenn Steinfels im Namen des beauftragenden Bieters ein Gebot abgibt.

Bietaufträge können nur schriftlich erteilt werden.

Der beauftragende Bieter nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Steinfels gleichzeitig als direkte Stellvertreterin der Einlieferer und ggf. weiterer Bieter handelt.

Art. 8 Verhältnis zwischen Steinfels und den Einlieferern

Steinfels handelt im Namen und auf Rechnung der Einlieferer (direkte Stellvertretung).

In Ausnahmefällen versteigert Steinfels Lots, die Steinfels selbst gehören (Eigenware), und tritt in diesen Fällen im eigenen Namen auf.

Auf Nachfrage teilt Steinfels Bietern mit, ob ein Lot Eigen- oder Fremdware ist.

Art. 9 Zustandekommen des Kaufvertrags und Übergang des Eigentums bei Auktionen

Der Kaufvertrag kommt durch den Zuschlag zustande.

Das Eigentum am verkauften Lot geht erst durch Übertragung des Besitzes auf den Ersteigerer über.

Holt der Ersteigerer das Lot nicht persönlich ab, gehen Eigentum und Gefahr mit der Übergabe des Lots an den den Versand besorgenden Transporteur über.

Art. 10 Zustandekommen des Kaufvertrags und Übergang des Eigentums im Nachverkauf

Kaufverträge über nicht zugeschlagene Lots können im Nachverkauf abgeschlossen werden.

Bietern, die ein Lot im Nachverkauf erwerben möchten, müssen Steinfels einen schriftlichen Antrag auf Vertragsabschluss zugehen lassen. Angebote müssen auf den auf der Website von Steinfels publizierten Zuschlagpreis lauten. Aus dem Zuschlagpreis wird der angebotene Kaufpreis berechnet (siehe Art. 12).

Die auf der Website von Steinfels genannten Nachverkaufszuschlagpreise stellen keine Angebote dar, sondern nur Einladungen zur Angebotsstellung.

Der Kaufvertrag im Nachverkauf kommt erst zustande, wenn Steinfels das Angebot eines Bieters ausdrücklich angenommen hat.

Das Eigentum am verkauften Lot geht erst durch Übertragung des Besitzes auf den Ersteigerer über.

Holt der Ersteigerer das Lot nicht persönlich ab, gehen Eigentum und Gefahr am Lot mit der Übergabe des Lots an den den Versand besorgenden Transporteur über.

Art. 11 Parteien des Kaufvertrags

Die Parteien des Kaufvertrags sind der Einlieferer (als Verkäufer) und der Ersteigerer (als Käufer).

Verkauft Steinfels Eigenware, nimmt Steinfels die Position des Verkäufers ein.

Art. 12 Kaufpreis

Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zuschlagpreis (bzw. Nachverkaufszuschlagpreis), einem prozentualen Käuferaufgeld auf diesem, einer Lotgebühr und der Mehrwertsteuer berechnet auf dem Käuferaufgeld und der Lotgebühr.

Auf den Zuschlagpreis (bzw. Nachverkaufszuschlagpreis) wird keine Mehrwertsteuer berechnet, ausser das Lot ist im Katalog mit einem Asterisk (*) bezeichnet. Bei Lots, die mit Asterisk (*) bezeichnet sind, wird die Mehrwertsteuer sowohl auf dem Zuschlagpreis (bzw. Nachverkaufszuschlagpreis) als auch auf dem Käuferaufgeld und der Lotgebühr berechnet.

Bei Saal-Auktionen gelten folgende Werte:

Käuferaufgeld: 12%
Lotgebühr: 10 Franken

Bei Online-Auktionen gelten folgende Werte:

Käuferaufgeld: 20%
Lotgebühr: 0 Franken

Die Mehrwertsteuer auf das Käuferaufgeld und die Lotgebühr und ggf. den Zuschlagpreis (bzw. Nachverkaufszuschlagpreis) wird nicht hinzugerechnet, wenn das Lot bei Steinfels von einem professionellen Spediteur abgeholt wird, der bestätigt, dass ein Versand ins Ausland erfolgt.

Die Mehrwertsteuer wird rückerstattet, sofern der Ersteigerer innert drei Wochen seit Zuschlag den Nachweis erbringt, dass er das Lot definitiv aus der Schweiz ausgeführt hat. Dafür sind Steinfels sowohl die Ausfuhr- als auch die Einfuhrbestätigung zukommen zu lassen.

Art. 13 Bezahlung

Der Kaufpreis ist innert 10 Tagen seit Zuschlag zu bezahlen (Fälligkeit).

Beträge bis und mit 2'000 Franken können in bar, mit EC-Karte oder Post-Karte bezahlt werden. Bei höheren Beträgen behält sich Steinfels vor, Bezahlungen nur in Form der Überweisung zu akzeptieren.

Kreditkartenzahlungen sind ausgeschlossen.

Art. 14 Verzugszins und Mahnungszuschlag

Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäss, ist ein Verzugszins von 10% p.a. geschuldet. Muss der Ersteigerer gemahnt werden, fällt eine pauschale Mahngebühr von 50 Franken an.

Art. 15 Ausbleiben der Zahlung

Ist 60 Tage nach dem Zuschlag noch keine Zahlung bei Steinfels eingegangen, ist der Einlieferer ermächtigt, vom Verkauf zurückzutreten und das Lot erneut in einer Auktion bei Steinfels anzubieten oder das Lot zurückzunehmen. Der Kaufvertrag mit dem Ersteigerer fällt rückwirkend dahin, sobald die Ankündigung der neuen Auktion des nicht bezahlten Lots von Steinfels erfolgt ist oder der Einlieferer Steinfels mitgeteilt hat, er wolle das Lot zurücknehmen.

Eine Mitteilung an den Ersteigerer ist nicht nötig.

Erfolgt die Zahlung mehr als 60 Tage nach dem Zuschlag, aber noch bevor eine Ankündigung einer erneuten Auktion stattgefunden hat oder bevor der Einlieferer Steinfels die Rücknahme des Lots mitgeteilt hat, verfügt der Einlieferer über ein Wahlrecht, ob er den Kaufvertrag auflösen oder gelten lassen will.

Wird das Lot erneut versteigert, schuldet der erste Ersteigerer dem Einlieferer einen allfälligen Mindererlös, der im Vergleich zum ersten Verkauf anfällt. Bei der Berechnung des Mindererlöses ist der Erlös aus dem ersten Verkauf um einen Verzugszins von 10% p.a. seit Fälligkeit (Art. 12 Abs. 1) bis zum Vertragsrücktritt rechnerisch zu mehren.

Art. 16 Abholung der Lots

Ersteigerer können ihre Lots zu den Öffnungszeiten von Steinfels (siehe www.steinfelsweine.ch) an der Pfingstweidstrasse 6 in 8005 Zürich, Schweiz, abholen.

Eine Aushändigung der Lots erfolgt nur gegen Nachweis der Bezahlung und gegen Vorweis eines Personalausweises. Ersteigerer, die die Lots abholen, sind selbst dafür verantwortlich, dass diese für einen allfälligen anschliessenden Transport verpackt werden.

Die Lots sind innert 14 Tagen seit Zuschlag abzuholen.

Art. 17 Versand der Lots

Auf Wunsch kümmert sich Steinfels um den Versand der Lots an eine durch den Ersteigerer bekannt gegebene Adresse in der Schweiz. Um Transporte ins Ausland hat sich der Ersteigerer selbst zu kümmern.

Versandwünsche sind bei Gebotsabgabe anzumelden. Später egehende Versandwünsche werden ebenfalls berücksichtigt, aber der Ersteigerer ist selbst dafür verantwortlich, dass er die Rügefrist gemäss Art. 19 einzuhalten vermag.

Der durch Steinfels organisierte Versand erfolgt versichert in der Höhe des Kaufpreises. Transporte, die durch den Ersteigerer organisiert werden, sind durch Steinfels nicht versichert.

Steinfels schliesst den Speditionsvertrag mit dem Transporteur im eigenen Namen auf Rechnung des Ersteigerers ab. Die Kosten, die Steinfels durch den Transporteur und die Versicherung in Rechnung gestellt werden, sind durch den Ersteigerer im Voraus zu begleichen.

Der Versand erfolgt innert zehn Tagen nach Zahlungseingang (Kaufpreis sowie Transport und Versicherungskosten) und Bekanntgabe der Versandadresse.

Versandaufträge müssen schriftlich erfolgen.

Steinfels behält sich vor, bei sperrigen und nicht zum Transport geeigneten Lots keinen Versand anzubieten.

Art. 18 Lagergebühren

Ab dem 31. Tag nach dem Zuschlag fallen Lagergebühren von 15 Franken pro Lot und pro angebrochenem Monat an (exkl. MWST).

Wurde ein bezahltes Lot 300 Tage nach dem Zuschlag noch nicht abgeholt, gilt Steinfels als ermächtigt, das Lot im Namen und auf Rechnung des Ersteigerers an einer Auktion zu den Bedingungen dieser AVB zu versteigern. Der Ersteigerer schuldet Steinfels eine Einliefererkommission von 25% sowie eine Lotgebühr von 10 Franken pro Lot, die Lagergebühren gemäss Abs. 1 und die Mehrwertsteuer auf der Einliefererkommission, der Lotgebühr und den Lagergebühren nach Abs. 1. Das Käuferaufgeld und die Lotgebühr nach Art. 12 verbleiben bei Steinfels.

Ein Anspruch auf Auszahlung des Kaufpreises besteht erst nach Vereinnahmung desselben durch Steinfels. Die Forderung von Steinfels gegenüber dem Ersteigerer wird mit der Forderung des Ersteigerers gegenüber Steinfels verrechnet.

Ist der Ersteigerer mehrwertsteuerpflichtig, wird der Verkauf mehrwertsteuerrechtlich als Kommissionsgeschäft abgewickelt. Der Ersteigerer schuldet keine Mehrwertsteuer auf die Einliefererkommission und die Lotgebühr gemäss Abs. 2. Der dem Ersteigerer von Steinfels ausbezahlte Betrag versteht sich inkl. der vom Ersteigerer geschuldeten MWST.

Die Lagerung erfolgt unversichert.

Art. 19 Speziaukauf

Die an den Auktionen angebotenen Lots gelten als Spezialesachen.

Der Ersteigerer erwirbt mit Abschluss des Kaufvertrags einen Anspruch, das spezifisch angebotene Lot zu erhalten.

Wird ein Lot beschädigt, geht es unter oder kommt es abhanden, bevor es dem Ersteigerer übergeben werden konnte, kann dieser nicht die Lieferung einer Sache verlangen, die dieselben Merkmale aufweist, sondern verfügt nur – soweit diese nach Gesetz und diesen AVB bestehen – über Sekundäransprüche.

Art. 20 Wegbedingung der Sachgewährleistung

Die Gewährleistung für den Zustand der verkauften Lots wird sowohl von Steinfels als auch von den Einlieferern im Rahmen des gesetzlich zulässigen wegbedungen.

Insbesondere bieten weder Steinfels noch der Einlieferer Gewähr, dass die verkauften Lots authentisch sind. Die Angabe (im Katalog oder auf andere Weise gemacht), ein Lot stamme von einem bestimmten Produzenten, aus

einem bestimmten Gebiet oder aus einem bestimmten Jahr, stellt keine Zusicherung dar, sondern gibt nur die Meinung von Steinfels oder dem Einlieferer wieder.

Dasselbe gilt für sämtliche weiteren Angaben (im Katalog oder auf andere Weise gemacht).

Art. 21 Eventuelle Rügefrist

Der Ersteigerer ist verpflichtet, die gekauften Lots sofort nach Abholung bzw. Erhalt auf ihren Zustand zu prüfen und Mängel innert sieben Tagen seit Abholung bzw. Erhalt bei Steinfels anzuzeigen, andernfalls die Mängelrechte verwirkt sind. Allerspätestens hat die Rüge von Mängeln 14 Tage nach Zuschlag zu erfolgen, ansonsten die Mängelrechte verwirkt sind. Die absolute Rügefrist gilt nicht, wenn innerhalb von sieben Tagen seit dem Zuschlag der Versand der gekauften Lots in der Schweiz gewünscht und die Versandkostenrechnung ohne jeden Verzug beglichen wurde.

Die Anzeige der Mängel hat schriftlich zu erfolgen.

Dieser Artikel wird nur für den Fall aufgestellt, dass sich die Bestimmungen zur Wegbedingung der Sachgewährleistung als ungültig erweisen oder dem Ersteigerer ausdrücklich Zusicherungen von Eigenschaften gemacht worden sind.

Art. 22 Wegbedingung der Rechtsgewährleistung

Die Gewährleistung dafür, dass ein verkauftes Lot dem Ersteigerer nicht entwehrt werde, wird sowohl von Steinfels als auch von den Einlieferern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

Art. 23 Wegbedingung der Haftung für weitere Schäden

Sowohl Steinfels als auch der Einlieferer haften für weitere Schäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Art. 24 Wegbedingung der Haftung für Hilfspersonen

Die Haftung für Hilfspersonen wird sowohl von Steinfels wie auch den Einlieferern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

Art. 25 Verjährung

Die Ansprüche aus Sachgewährleistung verjähren ein Jahr nach Zustandekommen des Kaufvertrags.

Die Ansprüche aus Rechtsgewährleistung verjähren ein Jahr nach Zustandekommen des Kaufvertrags.

Art. 26 Anwendbarkeit der vorliegenden AVB bei bestehender Geschäftsbeziehung

Hat ein Bieter bzw. Ersteigerer die vorliegenden AVB für eine Auktion ausdrücklich akzeptiert, gilt seine Annahme der AVB auch für weitere Auktionen, an denen er teilnimmt. Für diese weiteren Auktionen ist eine ausdrückliche Annahme der AVB nicht mehr nötig.

Art. 27 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf den Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer (oder ggf. Steinfels) und dem Ersteigerer ist materielles Schweizer Recht (insbesondere Art. 184 ff. OR) anwendbar.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Ersteigerer bzw. dem Bieter und Steinfels ist ebenfalls materielles Schweizer Recht anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Einlieferer und dem Ersteigerer sowie zwischen dem Ersteigerer bzw. Bieter und Steinfels sind die Gerichte der Stadt Zürich ausschliesslich zuständig.

Art. 28 Rechtsmassgebliche Sprache

Rechtsmassgeblich ist ausschliesslich die deutsche Version dieser AVB.

Übersetzungen haben lediglich informativen Charakter.

Art. 29 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB als ungültig erweisen, ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht.

Art. 30 Begriffe

Steinfels: Steinfels Weinauktionen und Weinhandels AG

Auktion: Eine Saal- oder Online-Auktion.

Saal-Auktion: Auktion, bei der die Bieter die Möglichkeit haben, in den Lokaltäten von Steinfels Gebote unmittelbar oder per Telefon abzugeben.

Online-Auktion: Auktion, bei der die Bieter Gebote nur über eine Internetseite abgeben können.

Lot: An einer Auktion zum Verkauf angebotenes Objekt.

Bieter: Person, die an einer Auktion durch die direkte oder indirekte Abgabe von Geboten teilnimmt oder die ein Angebot im Nachverkauf abgibt.

Ersteigerer: Bieter, der den Zuschlag für ein Lot erhält oder dessen Angebot im Nachverkauf angenommen wird.

Einlieferer: Person, die Steinfels mit dem Verkauf eines Lots beauftragt hat.

Zuschlag: Erklärung von Steinfels, dass es das Gebot eines Bieters als das definitiv höchstes angenommen hat bzw. Annahme eines Angebots im Nachverkauf.

Zuschlagpreis: Summe des Gebots, das den Zuschlag erhalten hat.

Schriftlich: Physisch oder elektronisch festgehaltener Text, mit oder ohne Unterschrift.

Diese AVB sind urheber- und lauterkeitsrechtlich geschützt. Ihre teilweise oder gesamthafte Verwendung durch Dritte ist ohne Zustimmung der Steinfels Weinauktionen und Weinhandels AG untersagt.

(Aktualisiert 07/2021)